



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 20.12.2017 Zahl: 902-0/2018/Zr über die Feststellung des Voranschlags 2018.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idg Fassung LGBL.Nr. 25/2017, wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt.

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	3.110.400,00
Summe der Einnahmen	3.110.400,00
Abgang	000

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	697.500,00
Summe der Einnahmen	697.500,00
Abgang	000

c) GESAMTAUSGABEN

GESAMTAUSGABEN	3.807.900,00
GESMATEINNAHMEN	3.807.900,00
GESAMTABGANG	000

§ 2

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 GHÖ wie folgt festgelegt.

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Postenklasse 5

Bei den Teilabschnitten 0100, 2110, 2400 und 8200 die Post 4000 mit

Postenklasse 0 Bei sämtlichen Teilabschnitten die Postenklasse 61.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4.

Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige Ausgaben der

Postenklasse 6. Bei sämtlichen Teilabschnitten Sonstige

Ausgaben der Postenklasse 7.

Sämtliche Ausgaben beim Teilabschnitt 8200, ausgenommen Personal.

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8500, 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Anschlag am: 22.12.2017

Abnahme am: 05.01.018

Der Bürgermeister:

(Ing.Mag. Gerber Heinrich)



Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Heinrich GERBER



